

zuständige Behörde Stadt Hartha, Karl-Marx-Straße 32, 04746 Hartha	Ort, Tag Hartha, den 13. November 2020
Aktenzeichen	Telefon: 034328-52-168

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen <small>(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)</small>	<input type="checkbox"/> beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldwege	<input type="checkbox"/> Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: Saalbacher Straße - Flurstücke 150/5 sowie 56/15 der Gemarkung Nauhain	
Stadt/Gemeinde: Hartha	Landkreis: Mittelsachsen

I. Anlass

<input checked="" type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small>	<input type="checkbox"/> Widmung (§6 SächsStrG)	<input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG)	<input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG)
Verfügung vom _____ (Abdruck bei den Verzeichnisakten)			

II. Inhalt der Eintragung:

Laut Bestandsverzeichnis sind zurzeit nur die Flurstückes 59 (Gemarkung Steina), 37 (Gemarkung Saalbach) sowie das Flurstück 151/3 (Gemarkung Nauhain) öffentlich gewidmet. Die Flurstücke 150/5 sowie 56/15 der Gemarkung Nauhain werden mit dieser Eintragungsverfügung aufgenommen. Auf die Länge hat dies keine Auswirkungen. Der Anfangs- und Endpunkt können bestehen bleiben.

Es fand zum 16.02.1993 eine tatsächliche öffentliche Nutzung im Sinne des § 53 Abs. 1 SächsStrG statt.

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung.

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde) 2)

a)

b)

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.06.2021 im Bauamt der Stadtverwaltung Hartha, Karl-Marx-Straße 32, 04746 Hartha während der Dienststunden sowie auf der Internetseite

www.hartha.de zur Einsicht aus.


Ronald Kunze
Bürgermeister

1) Straßenklasse ankreuzen
2) Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

